

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Sprach- und Textwissenschaften
an der Universität Passau**

Vom 1. Juni 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 16 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

- § 17 Wiederholung der Prüfung
- § 18 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis und Urkunde
- § 22 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 23 Begriffsbestimmungen
- § 24 Modulgruppe A: Sprach- und textwissenschaftliches Grundmodul
- § 25 Modulgruppe B: Spezialisierungs- und Profilierungsmodule
- § 26 Deutsche Sprachwissenschaft
- § 27 Ältere deutsche Literatur
- § 28 Neuere deutsche Literatur
- § 29 Englische Sprachwissenschaft
- § 30 Englische/Amerikanische Literatur
- § 31 Französische Sprachwissenschaft
- § 32 Französische Literatur und Kultur
- § 33 Italienische Sprachwissenschaft
- § 34 Italienische Literatur und Kultur
- § 35 Medienwissenschaft: Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung
- § 36 Medienwissenschaft: Medienlinguistik
- § 37 Polnische Literatur und Kultur
- § 38 Russische Literatur und Kultur
- § 39 Spanische Sprachwissenschaft
- § 40 Spanische Literatur und Kultur
- § 41 Tschechische Literatur und Kultur
- § 42 Tschechische Sprachwissenschaft
- § 43 Modulgruppe C: Transfer- und Kontextmodule
- § 44 Modulgruppe D: Sprachmodule
- § 45 Modulgruppe E: Performanzmodule und Praktikum
- § 46 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs "Sprach- und Textwissenschaften". ²In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in fünf Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld "Sprach- und Textwissenschaften" angeeignet haben.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d. h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.
- (4) ¹Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 76 Semesterwochenstunden, die 156 Leistungspunkten entsprechen. ²Hinzu kommen zwölf Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und zwölf Leistungspunkte für das Praktikum.

§ 4

Studien- und Prüfungsgebiete

- (1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 aufgezählten fünf Modulgruppen, die im Modulkatalog erläutert werden, dem Praktikum (Abs. 2 Nr. 5 Satz 4) sowie der Bachelorarbeit nach § 13 zusammen. ²Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.
- (2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Sprach- und textwissenschaftliches Grundmodul

Im Sprach- und textwissenschaftlichen Grundmodul werden die inhaltlichen, historischen, theoretischen und methodischen Grundlagen für das Verständnis von Sprache und Sprachen sowie von literarischen und alltagssprachlichen Texten vermittelt; in der integrativen Ringvorlesung werden spezielle Gegenstandsbereiche einzelner im Studiengang beteilig-

ter Disziplinen skizziert und ihre Vernetzungen untereinander aufgezeigt. Das Grundmodul ist ein Basismodul.

2. Modulgruppe B: Spezialisierungs- und Profilierungsmodule

Die Spezialisierungs- und Profilierungsmodule vermitteln den Studierenden vertiefte sprach- und literaturwissenschaftliche oder medien- und kulturwissenschaftliche Kenntnisse. Es sind vier Module aus zwei Fächern zu wählen, in jedem Fach ein Basis- und ein Prüfungsmodul.

Aus folgenden Fächern kann gewählt werden: Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literatur, Neuere deutsche Literatur, Englische Sprachwissenschaft, Englische/Amerikanische Literatur, Französische Sprachwissenschaft, Französische Literatur und Kultur, Italienische Sprachwissenschaft, Italienische Literatur und Kultur, Medienwissenschaft: Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung, Medienwissenschaft: Medienlinguistik, Polnische Literatur und Kultur, Russische Literatur und Kultur, Spanische Sprachwissenschaft, Spanische Literatur und Kultur, Tschechische Literatur und Kultur, Tschechische Sprachwissenschaft.

3. Modulgruppe C: Transfer- und Kontextmodule

In den Transfer- und Kontextmodulen erhalten die Studierenden die Gelegenheit, über die sprach- und literaturwissenschaftlich ausgerichteten Textwissenschaften hinaus Kenntnisse in Nachbarwissenschaften zu erwerben, die ebenfalls sprach-, text- und zeichenbezogen sind.

Es sind zwei Transfer- und Kontextmodule als Basismodule zu wählen.

4. Modulgruppe D: Sprachmodule

Die Sprachmodule vermitteln den Studierenden fremdsprachliche Kenntnisse. Es sind mindestens zwei zweisemestrige Module im Umfang von insgesamt 20 Leistungspunkten zu wählen. Ein Modul ist Prüfungsmodul.

5. Modulgruppe E: Performanzmodule und Praktikum

In den Performanzmodulen wird sprach- und textbezogenes Anwendungswissen vermittelt. Hier werden Kenntnisse des Produzierens, Präsentierens und Referierens von mündlichen und schriftlichen Texten, der Anleitung anderer zur Textproduktion, des Moderierens kommunikativer Situationen und der Verarbeitung textlichen Materials erworben.

Es sind die zwei Basis- und zwei der drei Prüfungsmodule zu wählen.

Darüber hinaus ist ein Praktikum oder sind mehrere Praktika im Gesamtumfang von mindestens zwei Monaten mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien im In- oder Ausland zu absolvieren.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto ein-

gerichtet. ³Auf Anfrage erhalten die Studierenden Auskunft über den Stand ihrer Leistungspunkte.

⁴Die Prüfungsmodule in den Modulgruppen B, D und E schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

⁵Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ⁶Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁷Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 6 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁸Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(2) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens zwölf Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise Bericht oder einer etwa zehn- bis fünfzehnminütigen mündlichen Prüfung. ⁴Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 15). ⁵Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁶Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 3 entsprechend Anwendung. ⁷Für die nach § 16 Abs. 1 nachzuweisende erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen gilt Satz 2 entsprechend. ⁸Die Form des Leistungsnachweises wird von dem jeweiligen Hochschullehrer oder der jeweiligen Hochschullehrerin zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁹Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Moduleile jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. ¹⁰Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 6 wiederholt werden. ¹¹Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, ist er oder sie gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren. ¹²Abs. 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Im Bereich der Spezialisierungs- und Profilierungsmodule (Modulgruppe B) und im Bereich der Performanzmodule (Modulgruppe E) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§§ 25 bis 42 und § 45).

(4) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Fakultät für Informatik und Mathematik und des Sprachenzentrums vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen, und hat hiervon der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht, unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung, der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer, Prüferinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen. ²In den Modulgruppen D und E erfolgt die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen im Benehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums beziehungsweise dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Informatik und Mathematik.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9**Zulassung**

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Sprach- und Textwissenschaften an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

(4) Bei der Anrechnung dürfen außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten höchstens die Hälfte des Hochschulstudiums ersetzen.

(5) Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(6) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(7) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des jeweiligen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt. ³Ist eine Prüfung in einem Prüfungsmodul in Prüfungsteile gegliedert, so gelten § 14 Abs. 2 Sätze 1 bis 3.

(2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 24 bis 45 vorgesehenen Leistungspunkte auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ³Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen; sie sind mindestens von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.

§ 13**Bachelorarbeit**

(1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist aus der Modulgruppe B zu wählen. ²Der vorausgehende Besuch der entsprechenden Module ist verpflichtend. ³In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann, wobei die Arbeit praxisorientierte Elemente enthalten kann.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 2 sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 105 Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang erworben hat.

(3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der Prüfer oder die Prüferin, der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragt ist, werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer oder der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin, der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragt ist. ³Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 50 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgerecht bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Teilnoten des Moduls. ³Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 15

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,

der gestellten Prüfungsfragen,

andernfalls lautet die Note

4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung oder von dem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,

4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 16

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 gewählten Prüfungsmodule bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörigen Basismodule, die beiden Basismodule nach § 45 Abs. 1 Satz 1 sowie das Sprach- und textwissenschaftliche Grundmodul, die ausgewählten Transfer- und Kontextmodule nach § 4 Abs. 2, das Praktikum und die nach § 44 erforderlichen Sprachmodule, die nicht als Prüfungsmodul gewählt wurden, erfolgreich absolviert und mindestens 180 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit und jedes im Rahmen des § 4 Abs. 2 gewählte, mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsmodul einmal wiederholen. ²Bei der Wiederholung kann das nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 in Verbindung mit §§ 25 bis 42 und § 44 und § 45 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Prüfungsmodule erneut ausgeübt werden. ³Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung eines mit "nicht ausreichend" bewerteten Prüfungsmoduls ist nur für ein Prüfungsmodul zulässig und zwar dann, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens zwei der gemäß § 16 Abs. 1 zum Bestehen der Prüfung notwendigen fünf Module mit mindestens "ausreichend" bewertet werden. ²Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 und 4 sowie 5 entsprechend.

(3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder ein Modul vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulnote gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden.

§ 18**Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung**

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Kandidaten und Kandidatinnen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 19**Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21**Zeugnis und Urkunde**

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach §§ 24, 43 und 45 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum oder mehreren Praktika im Gesamtumfang von mindestens zwei Monaten.

(4) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigefügt.

§ 22**Zusatzqualifikationen**

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 23

Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkte
PS	=	Proseminar
GK	=	Grundkurs
KO	=	Kolloquium
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 24

Modulgruppe A: Sprach- und textwissenschaftliches Grundmodul

(1) Die Veranstaltungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 sind sämtlich zu absolvieren.

(2) Sprach- und textwissenschaftliches Grundmodul	SWS	LP
1. V Integrative Ringvorlesung ‚Text‘-Wissen	2	5
2. V Historische Grundlagen von Sprache und Text/Ältere Literatur	1	5
3. V Einführung in die Mediensemiotik	2	5
4. Einführung in die Sprachwissenschaft		
a) GK I Einführung in die Sprachwissenschaft: Gegenwartssprache	2	3
b) GK II Einführung in die Sprachwissenschaft: Sprachgeschichte	1	2
Insgesamt 1 Modul	8	20

§ 25

Modulgruppe B: Spezialisierungs- und Profilierungsmodule

(1) Es sind vier Module aus zwei Fächern zu wählen; jedes Fach besteht aus einem Basis- und einem Prüfungsmodul.

(2) Aus folgenden Fächern kann gewählt werden:

- Deutsche Sprachwissenschaft (§ 26)
- Ältere deutsche Literatur (§ 27)
- Neuere deutsche Literatur (§ 28)
- Englische Sprachwissenschaft (§ 29)
- Englische/Amerikanische Literatur (§ 30)
- Französische Sprachwissenschaft (§ 31)
- Französische Literatur und Kultur (§ 32)
- Italienische Sprachwissenschaft (§ 33)
- Italienische Literatur und Kultur (§ 34)
- Medienwissenschaft: Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung (§ 35)
- Medienwissenschaft: Medienlinguistik (§ 36)
- Polnische Literatur und Kultur (§ 37)
- Russische Literatur und Kultur (§ 38)
- Spanische Sprachwissenschaft (§ 39)
- Spanische Literatur und Kultur (§ 40)
- Tschechische Literatur und Kultur (§ 41)
- Tschechische Sprachwissenschaft (§ 42).

(3) ¹Das Sprach- und textwissenschaftliche Grundmodul soll vor Modulgruppe B absolviert werden. ²Vor Absolvierung des Basismoduls „Deutsche Sprachwissenschaft“ (§ 26 Abs. 2) müssen die Veranstaltungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a und b, vor Absolvierung des Basismoduls „Ältere Deutsche Literatur“ (§ 27 Abs. 2) muss die Veranstaltung nach § 24 Abs. 2 Nr. 2, vor Absolvierung des Basismoduls „Medienwissenschaft: Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung“ (§ 35 Abs. 2) muss die Veranstaltung nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 und vor Absolvierung des Basismoduls „Medienwissenschaft: Medienlinguistik“ (§ 36 Abs. 2) muss die Veranstaltung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a absolviert werden.

§ 26

Deutsche Sprachwissenschaft

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. V Deutsche Sprachwissenschaft	2	5
2. PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5
3. V/PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5/5
	6	15
(3) Prüfungsmodul		
1. PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5
2. HS Deutsche Sprachwissenschaft	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 27

Ältere deutsche Literatur

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren. ³Im Basismodul ist der Grundkurs vor oder spätestens gleichzeitig mit dem Proseminar und der Vorlesung zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die Ältere deutsche Literaturwissenschaft	2	5
2. PS Ältere deutsche Literatur	2	5
3. V Ältere deutsche Literatur	2	5
	6	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. PS/V/WÜ/KO Ältere deutsche Literatur	2	5/5/5/5
2. HS Ältere deutsche Literatur	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 28

Neuere deutsche Literatur

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren. ³Im Basismodul ist der Vorlesungsteil des Grundkurses vor allen anderen Veranstaltungen zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die Literaturwissenschaft (V Einführung in die Literaturwissenschaft + WÜ Methodenkompetenz)	4	5
2. PS Textinterpretation	2	5
3. V Literaturgeschichtlicher Überblick	2	5
	8	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. V Neuere deutsche Literatur oder Diskursgeschichte	2	5
2. HS Neuere deutsche Literatur	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	12	30

§ 29

Englische Sprachwissenschaft

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren. ³Bei Wahl des Faches Englische Sprachwissenschaft muss der oder die Studierende über Vorkenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der FFA Aufbaustufe 1 verfügen.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	2	5
2. PS Englische Sprachwissenschaft	2	5
3. V/PS/WÜ Englische Sprachwissenschaft	2	5/5/5
	6	15
(3) Prüfungsmodul		
1. V/PS/WÜ Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5
2. HS Englische Sprache und Kultur	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 30

Englische/Amerikanische Literatur

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren. ³Bei Wahl des Faches Englische/Amerikanische Literatur muss der oder die Studierende über Vorkenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der FFA Aufbaustufe 1 verfügen.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	2	5
2. PS Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft	2	5
3. V/PS/WÜ Englische/Amerikanische Literaturwissenschaft	2	5/5/5
	6	15
(3) Prüfungsmodul		
1. V/PS/WÜ Englische/Amerikanische Literatur	2	5/5/5
2. HS Englische/Amerikanische Literatur	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 31**Französische Sprachwissenschaft**

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft	2	5
2. PS Französische Sprachwissenschaft	2	5
3. V/WÜ Französische Sprachwissenschaft	2	5/5
	6	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. V/WÜ Französische Sprachwissenschaft	2	5/5
2. HS Französische Sprachwissenschaft	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 32**Französische Literatur und Kultur**

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5
2. PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5
3. V/PS Französische Literatur und Kultur	2	5/5
	6	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. V/PS Französische Literatur und Kultur	2	5/5
2. HS Französische Literatur und Kultur	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 33

Italienische Sprachwissenschaft

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2	5
2. PS Italienische Sprachwissenschaft	2	5
3. V/WÜ Italienische Sprachwissenschaft	2	5/5
	6	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. V/WÜ Italienische Sprachwissenschaft	2	5/5
2. HS Italienische Sprachwissenschaft	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 34

Italienische Literatur und Kultur

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die Literaturwissenschaft	2	5
2. PS Literaturwissenschaft	2	5
3. V/PS Italienische Literaturwissenschaft	2	5/5
	6	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. V/PS Italienische Literatur und Kultur	2	5/5
2. HS Italienische Literatur und Kultur	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 35

Medienwissenschaft: Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. V Einführung in die Filmanalyse	2	5
2. V Mediengeschichte	2	5
3. PS Medienanalyse	2	5
	6	15
(3) Prüfungsmodul		
1. V/WÜ/KO Medientheorie oder Medienwissenschaft	2	5/5/5
2. HS Medienwissenschaft	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 36

Medienwissenschaft: Medienlinguistik

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. V Angewandte Sprachwissenschaft	2	5
2. PS Angewandte Sprachwissenschaft	2	5
3. PS Medienlinguistik	2	5
	6	15
(3) Prüfungsmodul		
1. PS Medienlinguistik	2	5
2. HS Medienlinguistik	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 37**Polnische Literatur und Kultur**

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die Literaturwissenschaft für Ost-Mitteleuropa	2	5
2. PS Literaturwissenschaft	2	5
3. V Literaturwissenschaft	2	5
	6	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. V/PS Polnische Literatur und Kultur	2	5/5
2. HS Polnische Literatur und Kultur	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 38**Russische Literatur und Kultur**

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die Literaturwissenschaft für Ost-Mitteleuropa	2	5
2. PS Literaturwissenschaft	2	5
3. V Literaturwissenschaft	2	5
	6	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. V/PS Russische Literatur und Kultur	2	5/5
2. HS Russische Literatur und Kultur	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 39

Spanische Sprachwissenschaft

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	2	5
2. PS Spanische Sprachwissenschaft	2	5
3. V/WÜ Spanische Sprachwissenschaft	2	5/5
	6	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. V/WÜ Spanische Sprachwissenschaft	2	5/5
2. HS Spanische Sprachwissenschaft	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 40

Spanische Literatur und Kultur

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5
2. PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5
3. V/PS Literatur und Kultur Spaniens und Lateinamerikas	2	5/5
	6	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. V/PS Literatur und Kultur Spaniens und Lateinamerikas	2	5/5
2. HS Literatur und Kultur Spaniens und Lateinamerikas	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 41

Tschechische Literatur und Kultur

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die Literaturwissenschaft für Ost-Mitteleuropa	2	5
2. PS Literaturwissenschaft	2	5
3. V Literaturwissenschaft	2	5
	6	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. V/PS Tschechische Literatur und Kultur	2	5/5
2. HS Tschechische Literatur und Kultur	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30

§ 42

Tschechische Sprachwissenschaft

(1) ¹Das Basismodul und das Prüfungsmodul sind zu wählen. ²Vor dem Prüfungsmodul ist das Basismodul zu absolvieren.

(2) Basismodul	SWS	LP
1. GK Einführung in die slavische Sprachwissenschaft	2	5
2. PS Slavische Sprachwissenschaft	2	5
3. V/WÜ Slavische Sprachwissenschaft	2	5/5
	6	15
 (3) Prüfungsmodul		
1. V Tschechische Sprachwissenschaft	2	5
2. HS Tschechische Sprachwissenschaft	2	10
	4	15
Insgesamt 2 Module	10	30
 Gesamt	 20-22	 60

§ 43

Modulgruppe C: Transfer- und Kontextmodule

(1) Die Modulgruppe setzt sich aus folgenden sieben Modulen zusammen, von denen zwei als Basismodule gewählt werden müssen:

	SWS	LP
(2) Analyse historischer Texte und Quellen		
1. V Geschichte des Altertums oder des Mittelalters oder der neuzeitlichen Geschichte Europas und der Atlantischen Welt oder Osteuropas	2	5
2. PS Einführung in das Studium der Alten oder der Mittelalterlichen oder der Neueren und Neuesten Geschichte	2	5
	4	10
(3) Analyse juristischer und rechtsphilosophischer Texte		
1. GK Zivilrecht oder GK Strafrecht oder GK Öffentliches Recht	4	5
2. V Rechtsphilosophie oder V Methodenlehre der Rechtswissenschaft	2	5
	6	10
(4) Analyse pädagogischer Texte		
1. V Die Lehrbarkeit der Welt: Bildung und Didaktik	2	5
2. PS Lesbarkeit der Welt: Erziehung und Hermeneutik	2	5
	4	10
(5) Analyse politisch-theoretischer Texte		
1. V Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5
2. PS Politische Theorie und Ideengeschichte	2	5
	4	10
(6) Analyse religiöser und theologischer Texte		
1. V Theologische Hermeneutik	2	5
2. PS Quellenlektüre	2	5
	4	10
(7) Kunstgeschichte/Bildwissenschaft		
1. GK Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	2	5
2. V Europäische Kunstgeschichte und/oder Bildkritik	2	5
	4	10
(8) Sprachphilosophie und Hermeneutik		
1. V Sprachphilosophie oder Hermeneutik	2	5
2. PS/WÜ/KO Quellenlektüre	2	5/5/5
	4	10
Gesamt: 2 Module	8-10	20

§ 44

Modulgruppe D: Sprachmodule

(1) ¹Es müssen mindestens 20 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module und maximal zwei Sprachen, erworben werden. ²Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ³Ist eines der Fächer aus Modulgruppe B eine fremdsprachliche Literatur- oder Sprachwissenschaft, dann ist diese Sprache als eine der Sprachen zu wählen.

(2) ¹Aus folgenden Sprachen ist auszuwählen:

Englisch
 Französisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Tschechisch.

²Bei Wahl einer Fremdsprache ist ab der FFA Aufbaustufe die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. ³Eine zweite Fremdsprache kann ab der FFA Aufbaustufe als Wirtschaftsfremdsprache oder als Fachsprache Kulturwissenschaft gewählt werden.

(3) Englisch

Modul		SWS	LP
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

(4) Andere Sprachen

Modul		SWS	LP
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

(5) Jedes Niveau ist vollständig zu absolvieren.

(6) ¹Prüfungsmodul ist das höchste erreichte Niveau. ²Erreicht ein Studierender oder eine Studierende in zwei Fremdsprachen die gleiche höchste Niveaustufe, so wählt er oder sie das Prüfungsmodul unter diesen beiden Fremdsprachen frei aus.

Insgesamt mindestens 2 Module

8-16

20

§ 45

Modulgruppe E: Performanzmodule und Praktikum

(1) ¹Die zwei Basis- und zwei der drei Prüfungsmodule sind zu wählen. ²Das Basismodul „Wissenschaftliche Texte rezipieren, produzieren und präsentieren“ ist vor den Prüfungsmodulen nach Abs. 3 und 4 zu absolvieren. ³Das Basismodul „Informatik“ ist vor dem Prüfungsmodul (Abs. 6) zu absolvieren.

(2) Basismodul Wissenschaftliche Texte rezipieren, produzieren und präsentieren

	SWS	LP
1. WÜ Übung zum wissenschaftlichen Schreiben	2	5
2. WÜ Übung zum wissenschaftlichen Reden	2	5
	4	10

(3) Prüfungsmodul Besondere Formen mündlichen Sprachgebrauchs in professionellen Kontexten

1. WÜ Diskutieren und Moderieren	2	5
2. WÜ Präsentieren	2	5
	4	10
(4) Prüfungsmodul Textproduktion		
1. WÜ Textproduktion I	2	5
2. WÜ Textproduktion II	2	5
	4	10
(5) Basismodul Informatik		
V und WÜ Propädeutikum Informatik	5	6
	5	6
(6) Prüfungsmodul Informatik		
1. V und WÜ Grundlagen von Informationssystemen	5	7
2. Praktikum Grundlagen von Informationssystemen	2	3
	7	10
(7) Ein Praktikum oder mehrere Praktika entsprechend den Praktikumsrichtlinien im Gesamtumfang von mindestens zwei Monaten ist/sind zu absolvieren.		
		12
Gesamt 4 Module	17-20	36
Praktikum		12

§ 46

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.² Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach- und Textwissenschaften an der Universität Passau vom 13. August 2007 (vABIUP S. 274), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 206), mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.³ Aufgrund der nach Satz 2 außer Kraft getretenen Studien- und Prüfungsordnung bereits erworbene Leistungspunkte behalten ihre Gültigkeit.

(2) ¹Auf Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Sprach- und Textwissenschaften vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet abweichend von Abs. 1 die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach- und Textwissenschaften an der Universität Passau vom 13. August 2007 (vABIUP S. 274), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 206), mit den sich aus Satz 2 ergebenden Einschränkungen weiterhin Anwendung.² Abweichend von Satz 1 treten für die in Satz 1 genannten Studierenden die §§ 5 Abs. 2 Satz 4, § 10 Abs. 4, § 12, § 14 Abs. 2, § 15 sowie § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung mit Inkrafttreten an die Stelle der entsprechenden Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach- und Textwissenschaften an der Universität Passau vom 13. August 2007 (vABIUP S. 274), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2009 (vABIUP S. 206).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 30. Mai 2011, Az.: I-10.3940/2011.

Passau, den 1. Juni 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 1. Juni 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juni 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juni 2011.